

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Betriebswirtschaft, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort: Ansbach
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums zum Zeitpunkt der Begehung sind gleichfalls plausibel.

Basierend auf dem in der Erstbehandlung vorliegenden Sachstand avisierte der Akkreditierungsrat abweichend vom Gutachtergremium eine Auflage zum besonderen Profilmerkmal „dual“.

Zu dieser avisierten Auflage hat die Hochschule fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Dennoch kommt der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu der Entscheidung, eine zusätzliche Auflage auszusprechen.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Auflage 1 zum besonderen Profilmerkmal „dual“ (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Laut dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts sowie den bei Antragstellung in ELIAS angegebenen Stammdaten wird die Akkreditierung für den Studiengang in den Studienformen „Vollzeit“ und „Präsenz“ beantragt.

Der Akkreditierungsrat hatte in eigener Prüfung festgestellt, dass der Studiengang laut Webseite der Hochschule zusätzlich in den Varianten Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium angeboten wurde, die wiederum an verschiedenen Stellen in der Außendarstellung direkt oder indirekt als „dual“ bezeichnet wurden.

Auf Nachfrage erläuterte die Hochschule dazu am 10.12.2024 das von ihr grundsätzlich für alle ihre grundständigen, nicht berufsbegleitenden Studiengänge angebotene „Verbundstudium“ und das „Studium mit vertiefter Praxis“. Sie kommt dabei zu dem folgenden Schluss: „Beim Studium mit vertiefter Praxis sowie dem Verbundstudium an der Hochschule Ansbach handelt es sich aus den zuvor dargestellten Gründen nicht um ein duales Studium gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV. Um dies zukünftig noch transparenter darzustellen, befinden sich die entsprechenden Internetseiten der Hochschule in der Überarbeitung.“ (Stellungnahme vom 10.12.2024, S. 3)

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass die Hochschule um eine transparente Abgrenzung des Profilmerkmals dual von anderen, verwandten Formaten bemüht ist. Der Akkreditierungsrat stellt aber fest, dass die angekündigte Überarbeitung der Außendarstellung zum Zeitpunkt der Entscheidung (03/2025) noch nicht abgeschlossen ist.

In der Außendarstellung der Hochschule wird derzeit noch immer damit geworben wird, dass grundsätzlich „[...] alle grundständigen, nicht berufsbegleitenden Studiengänge an der Hochschule Ansbach als Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis studierbar [sind]“, wobei diese Bewerbung weiterhin im Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“ erfolgt (vgl. <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/verbundstudium-studium-mit-vertiefter-praxis/>; Abruf am 18.02.2025).

Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird explizit im Studiengangsflyer auf die Möglichkeit hingewiesen, dieses Programm auch als duales Studium zu absolvieren: *„Das Duale Studium ist an der Hochschule Ansbach mit ausgewählten Partnern aus der Wirtschaft möglich.“* (vgl. https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Bachelor/BW/Flyer_BW_12-2021_web.pdf; Abruf

am 18.02.2025).

Gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV ein Studiengang nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Zur Anforderung an die Akkreditierung dualer Studiengänge vgl. FAQ 16.1 und 16.2 auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat (<https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Weder bei dem „Verbundstudium“ noch beim „Studium mit vertiefter Praxis“ handelt es sich aber um ein duales Studium im Sinne der Akkreditierung, was die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2024 auch deutlich gemacht hat. Daher ist die Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung unzulässig. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. Wenn der Studiengang trotz Verzicht auf das Profilmerkmal „dual“ auf der Webseite der Hochschule weiterhin in Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „Hochschule dual“ beworben werden soll, muss die Hochschule darauf hinweisen, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule Ansbach zur avisierten Auflage 1.

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Auflage 1: In der Außendarstellung darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. Wenn der Studiengang trotz Verzicht auf das Profilmerkmal „dual“ auf den Webseiten der Hochschule weiterhin in Zusammenhang mit der bayerischen Dachmarke „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“ beworben werden soll, muss die Hochschule darauf hinweisen, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2025 darauf hin, dass Sie „[...] weder direkt noch indirekt den Anschein erwecken [möchte], dass es sich hierbei um ein duales Studium gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV handelt.“ Die Hochschule erläutert und belegt, dass dementsprechend die im studiengangspezifischen Flyer zuvor enthaltene Textpassage zum „Dualen Studium“ entfernt und dessen nunmehr aktualisierte Version auf der studiengangspezifischen Homepage veröffentlicht worden ist (https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Bachelor/WIF/Flyer_WIF_01-04-2025.pdf (Zugriff: 21.05.2025)). Außerdem hat die Hochschule auf der Internetseite zum Thema „Verbundstudium & Studium mit vertiefter Praxis“ unter dem Abschnitt „Weitere Informationen“ einen Vermerk – im Sinne einer „Disclaimers“ – ergänzt, wonach es sich bei den beiden Varianten nicht um ein duales Studium i. S. v. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV handelt (<https://www.hs-ansbach.de/bachelor/verbundstudium-studium-mit-vertiefter-praxis/> (Zugriff: 21.05.2025)).

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

